

27.04.01**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates hinsichtlich des Abschlusses - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - eines Briefwechsels zur Protokollierung der Verständigung über den Beitritt der Republik Korea zu den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada und den EFTA-Ländern Norwegen und der Schweiz

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 109353 - vom 25. April 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 3. April 2001 angenommen.

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates hinsichtlich des Abschlusses - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - eines Briefwechsels zur Protokollierung der Verständigung über den Beitritt der Republik Korea zu den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada und den EFTA-Ländern Norwegen und der Schweiz (KOM(2000) 728 – C5-0697/2000 – 2000/0288(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates (KOM(2000) 728),
 - in Kenntnis des Briefwechsels zur Verständigung über den Beitritt der Republik Korea zu den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada und den EFTA-Ländern Norwegen und der Schweiz,
 - gestützt auf die Artikel 170 und 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0697/2000),
 - gestützt auf die Artikel 67 und 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0107/2001),
1. billigt den Abschluss eines Briefwechsels;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Korea zu übermitteln.